



Ochtrup, 05.01.2023

Werkstattinformation Nr. 01/2022

Liebe Beschäftigte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige und Betreuende,
folgende Informationen möchte ich Ihnen bekannt geben:

1. eAU- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab dem **01.01.2023** gibt es ein neues Verfahren.

Die Arztpraxis händigt nur noch einen Ausdruck der AU-Daten mit Diagnose für den Versicherten (Beschäftigten) aus. Für den Arbeitgeber gibt es normalerweise keinen Ausdruck mehr. Der Arbeitgeber muss die AU-Daten bei der Krankenkasse anfordern.

Wichtig: **Die Versicherten (Beschäftigten) müssen den Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich informieren!**

Bisher wurde im Falle einer Krankschreibung die Bescheinigung für den Arbeitgeber in Papierform eingereicht. Nun muss eine Mitteilung von den Beschäftigten oder Bezugspersonen an die WfbM erfolgen, wenn von einer Stelle (Arztpraxis, Krankenhaus etc.) eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, damit der Arbeitgeber / die Caritaswerkstätten Langenhorst die AU-Daten bei der Krankenkasse anfordern kann.

Weiterhin gilt (Auszug aus dem Werkstattvertrag bzw. Bildungsvertrag):

- Jedes Fernbleiben ist umgehend unter Angabe von Gründen der WfbM mitzuteilen.
- Im Krankheitsfall muss die WfbM/Abteilung bis um 9.00 Uhr des 1. Krankheitstages benachrichtigt werden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Mitteilung bei der Gruppenleitung möglichst zwischen 8.15 und 9.00 Uhr.

Bitte den Ausdruck der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit der Diagnose unbedingt aufbewahren, um ggfs. Unstimmigkeiten im Nachgang klären zu können.



2. Arbeitsentgelte/Grundbetragserhöhung:

Das Arbeitsentgelt setzt sich aus einem Grund- und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen. Ab dem 01.01.2023 wird der Grundbetrag durch gesetzliche Vorgaben von 109,00 € auf 126,00 € monatlich steigen.

Die korrekte Anpassung der Beträge erfolgt aus organisatorischen Gründen erst mit der Abrechnung **Februar 2023 rückwirkend zum 01.01.2023**.

Die Umsetzung führt aufgrund der Entgeltsystematik in vielen Fällen zu einer tatsächlichen Arbeitsentgeltsteigerung, lediglich in einigen Fällen bleibt das Gesamtentgelt in der Höhe unverändert.

Sofern das Arbeitsentgelt steigt, kann es je nach persönlicher Einkommenssituation auch mit der Erhöhung des Grundbetrages zu einer Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes (AFöG) kommen (§59 SGB IX). Teilzeitbeschäftigung kann ebenfalls zu abweichenden Grund- und Steigerungsbeträgen führen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Sozialdienst.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Lürwer
(Werkstattleiter)